

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 33/64

URTEIL

Verkündet am

28. Januar 1965
Fieser, Just. Ange-
stellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Minister-
präsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Mini-
ster für Wirtschaft und Verkehr, dieser vertreten durch
das Hessische Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Viehhändler Albert R [REDACTED] , O [REDACTED] bei B [REDACTED] ,
B [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Klägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Kessler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 2. Januar 1964 wird zurückgewiesen. Die Sachentscheidung dieses Urteils wird neugefaßt wie folgt:

1. Der Zahlungsanspruch ist dem Grunde nach zu 3/5 gerechtfertigt,
2. der Schmerzensgeldanspruch ist dem Grunde nach in Höhe des bei einer Mitverantwortung des Klägers von 2/5 angemessenen Betrages gerechtfertigt,
3. es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger 3/5 des aus dem Unfall vom 21. Juli 1960 entstandenen und noch entstehenden Schadens zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 21. Juli 1960 begleitete der Kläger den Viehtransportwagen seines Sohnes, der wie er selbst als Viehhändler tätig ist, nach Kröffelbach Landkreis Wetzlar. Dort sollte bei dem Landwirt Gottlieb Sch[REDACTED] eine Kuh abgeliefert werden. Sch[REDACTED] Gehöft liegt unmittelbar an der nach Wetzlar führenden Landstraße 1. Ordnung. Ein besonderer Gehweg für Fußgänger ist in Kröffelbach entlang dieser Straße nicht angelegt. Auf der Seite der Straße, an der das Gehöft Sch[REDACTED] liegt, verläuft eine Wasserabflußrinne. Diese Gosse steht, ebenso wie die Landstraße 1. Ordnung, im Eigentum des beklagten Landes.

Die etwas höher als das Gehöft Sch[REDACTED] gelegene Landstraße ist mit einer Teerasphaltdecke versehen. Um einen Zugang zu dem Gehöft herzustellen, wurde die Straßengosse vor längerer Zeit mit Zementplatten von 1,80 m Breite überbrückt. Der Zugang greift rechts des Tores etwa 45 cm und links des Tores etwa 60 cm über die Torbreite hinaus. An der rechten Seite des Tores verläuft im rechten Winkel zur Straße der etwa 1 m tiefe Mühlbach. Auf der linken Seite des Tores befindet sich ein Einfluß für das längs der Straße abfließende Regenwasser. Dieser Einfluß ist 85 zu 85 cm groß und unmittelbar an der Platte 25 cm tief. Die Öffnung ist mit einem Eisengitter abgedeckt. Das obere Ende des Gitters ist mit zwei Halteeisen in die Zementplatten einbetoniert. Diese Eisen reichen über die obere Querleiste des Gitters herüber und überragen die Bodenoberfläche um etwa 2 1/2 cm.



Der Viehtransportwagen hielt zwischen 15 und 16 Uhr auf der dem Anwesen Sch[REDACTED] gegenüberliegenden Straßenseite. Hinter diesem Wagen parkte der Personenkraftwagen des Klägers. Die Kuh wurde aus dem Viehwagen von dem Gehilfen des Klägers auf die Straße entladen, dort von der Ehefrau Sch[REDACTED] übernommen und schräg über die Straße zum Hof Sch[REDACTED] geführt. Sch[REDACTED] ging hinter dem Tier her. Der Kläger, der gehbehindert ist und sich beim Gehen eines unten mit einer Gummikappe versehenen Stockes bedient, überquerte ebenfalls die Straße, um mit Sch[REDACTED] in dessen Hause abzurechnen. Vor dem Tor des Gehöftes kam er zu Fall. Dabei zog er sich einen komplizierten Bruch der linken Knie Scheibe zu. Er mußte lange Zeit ärztlich behandelt werden.

Der Kläger hat behauptet, er sei durch die von seinem Lastwagen zum Hof des Sch[REDACTED] und umgekehrt sich bewegenden Personen im Überblick der Straße behindert gewesen. Er habe deshalb den auf der gegenüberliegenden Seite vorhandenen Rost nicht bemerkt. Beim Überqueren der Straße habe er einem Kraftfahrzeug ausweichen müssen und sei deshalb auf den Rost bzw. den zur Straße hin vorderen Bolzen geraten. Zur Zeit seines Unfalls hätten die Bolzen den Boden nicht lediglich 2 1/2 cm überragt, sondern hätten 5 bis 6 cm herausgestanden. Das sei die Folge einer schon länger zurückliegenden Beschädigung des Rostes durch einen Lastwagen gewesen, der beim Überfahren den Rost eingedrückt und die Krampen herausgehoben habe. Das Wegebaupersonal habe von dem beschädigten Rost schon längere Zeit Kenntnis gehabt. Abhilfe sei aber erst nach dem Unfall geschaffen worden. Erst dann seien die Bolzen auf eine Höhe von 2 1/2 cm eingeschlagen worden.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, das

beklagte Land zu verurteilen, ein angemessenes Schmerzensgeld und den Betrag von 1.650 DM nebst Zinsen (von der Berufsgenossenschaft nicht erstattete Behandlungskosten) zu zahlen sowie festzustellen, daß das beklagte Land für allen Schaden hafte, der dem Kläger aus dem Unfall entstanden sei und noch entstehe.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen und ausgeführt, der Kläger, dessen Darstellung über den Unfallhergang gewechselt habe, habe die Ursache für seinen Sturz nicht darlegen können. Die Straße sei übersichtlich und im Augenblick des Unfalls frei von Verkehr gewesen. Wenn der Kläger an einen Bolzen oder auf den Rost geraten sei, dann habe er dies selbst verschuldet, zumal er als Gehbehinderter zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet gewesen sei. Das Land meint weiter, es habe auch seine Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt.

Das Landgericht hat die Klage (nach Beweisaufnahme mit Ortsbesichtigung) abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger die im ersten Rechtszug gestellten Anträge weiter verfolgt mit der Maßgabe, daß er den Zahlungsanspruch auf 19.148.08 DM nebst Zinsen erhöht hat. Er hat nunmehr vorgetragen, er sei auf die Öse des Ablaufrostes getreten und dadurch zu Fall gekommen. Das Berufungsgericht hat - ohne auf die einzelnen Anträge irgendwie einzugehen - den Klageanspruch dem Grunde nach zu 3/5 für gerechtfertigt erklärt. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Fassung des Urteilssatzes des Berufungsurteils "die Klage wird dem Grunde nach zu 3/5 für gerechtfertigt erklärt" läßt für sich allein nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen, über welche Ansprüche das Berufungsgericht hat entscheiden wollen. Denn soweit die Feststellung der Verpflichtung begehrt wird, für einen zu Zeit dem Betrage nach nicht feststellbaren Schaden aufzukommen, besteht kein Streit über den Betrag; die Voraussetzungen, unter denen ein Zwischenurteil über den Grund erlassen werden kann (§ 304 Abs. 1 ZPO); liegen deshalb nicht vor (Urteil vom 30. November 1964 - III ZR 117/63). Möglich ist es lediglich, ein Endurteil zu erlassen, in dem die Verpflichtung des beklagten Landes festgestellt wird, eine bestimmte Quote des Schadens zu ersetzen. Weiter begegnet es nach der Rechtsprechung des erkennenden Senates Bedenken, den Anspruch auf Schmerzensgeld im Hinblick auf das mitwirkende Verschulden des Verletzten zu einem bestimmten Prozentsatz für gerechtfertigt zu erklären. Denn nach dieser Rechtsprechung (siehe insbesondere Urteile vom 5. Juni 1961 - III ZR 53/60, insoweit in BGHZ 35, 185 und anderweit nicht abgedruckt; vom 28. Februar 1963 - III ZR 207/61 S. 20; ferner Urteil vom 9. März 1959 - III ZR 217/58 S. 12) ist das mitwirkende Verschulden des Verletzten einer der Umstände, die bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sind und in ihrer Gesamtheit zur Ermittlung des angemessenen Schmerzensgeldbetrages führen (BGHZ 18, 149). Daraus folgt, daß der Anspruch auf Schmerzensgeld nicht wohl zu einem Bruchteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden kann. Zulässig ist es allerdings

festzustellen, daß bei seiner Bemessung ein Mitverschulden des Verletzten zu berücksichtigen ist und auch die Höhe dieses Mitverschuldens festzustellen. Indessen ergibt sich daraus, daß das Berufungsurteil sich nicht als Teilurteil bezeichnet und über die Berufung abschließend entscheidet, daß es sämtliche Klageanträge erfassen will und nur eine mangelhafte Fassung vorliegt. Der Mangel zwingt aber nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils, sondern kann dadurch ausgeräumt werden, daß dieses neu gefaßt wird.

II.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß das beklagte Land verpflichtet war, das Kanalgitter in einem Zustand zu erhalten, der vermeidbare Gefahren für die Straßenbenutzer ausschloß. Die Ansicht der Revision, das Kanalgitter sei nicht für den Verkehr bestimmt und deshalb könne sich die Verkehrssicherungspflicht des beklagten Landes nicht auf das Gitter erstrecken, scheitert bereits an folgender Überlegung: Selbst wenn es zweifelhaft wäre, ob das beklagte Land verpflichtet war, die hier in Rede stehende Vertiefung durch ein Gitter abzudecken, wäre es gehalten gewesen, das einmal angebrachte Gitter nach seiner Beschädigung nicht in einem gefährlichen Zustand zu belassen, sondern so instandzusetzen, daß eine Gefährdung der Straßenbenutzer vermieden wurde, mit der nach der Lage der Örtlichkeit gerechnet werden mußte; das beklagte Land durfte nicht eine zusätzliche Gefahrenstelle bestehen lassen. Im übrigen ist die Ansicht des Berufungsgerichts, die Vertiefung habe eine erhebliche Gefahrenstelle dargestellt und sei zu sichern gewesen, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision übersieht die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats: Der Sicherungspflichtige

hat je nach den Umständen Vorkehrungen auch gegen Gefahren zu treffen, die dem Verkehrsteilnehmer infolge neben der Straße befindlicher Vertiefungen, Wasserläufe usw. drohen (BGHZ 37, 165, 188). Im vorliegenden Fall befindet sich die vom Gitter abgedeckte Vertiefung so unmittelbar neben der Straßenfläche und dem Überwege zum Gehöfte des Landwirts Sch., daß die Anbringung des Gitters zur Vermeidung von Unfällen der Straßenbenutzer offensichtlich geboten war. Muß aber schon eine Vertiefung abgedeckt werden, damit niemand hineingerät und dadurch zu Schaden kommt, dann muß die Abdeckung auch so erfolgen, daß sie nicht ihrerseits Straßenbenutzer gefährdet, die auf sie geraten.

Daran ändert es nichts, daß die Abdeckung an sich nicht für den Verkehr bestimmt war. Denn nach der angeführten Rechtsprechung ist auch Vorsorge gegen Gefahren zu treffen, die dem Straßenbenutzer drohen, wenn er von der eigentlichen Verkehrsfläche abkommt. Damit muß, insbesondere im Zeitalter des Kraftfahrzeugsverkehrs, gerechnet werden, der gerade auf Straßen ohne Bürgersteig häufig Fußgänger zu schnellem Ausweichen zwingt. In diesem Zusammenhang ist der Revision entgegenzuhalten, daß der erkennende Senat sogar den Eigentümer eines unmittelbar am Bürgersteig liegenden Trümmergrundstücks für verpflichtet angesehen hat, Sorge dafür zu tragen, daß ein den Bürgersteig benützender Fußgänger nicht beim ersten Schritt auf das Grundstück - das keineswegs für den Verkehr bestimmt war - durch ein früheres Kellerloch stürzen kann (Urteil vom 9. März 1959 - III ZR 17/58 = NJW 1959, 554).

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, daß sich der Unfall in einem Dorf ereignet hat. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht wird maßgeblich bestimmt durch die

Art und Häufigkeit der Benutzung der Straße und ihre Verkehrsbedeutung (ständige Rechtsprechung - siehe Urteil des erkennenden Senats vom 1. Oktober 1962 - III ZR 116/61 = VersR 1963, 38). Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen an diese Pflicht bei dörflichen Verkehrswegen geringere Anforderungen zu stellen sind als in der Stadt, bedarf hier jedoch keiner grundsätzlichen Erörterung. Denn hier handelt es sich unstreitig um eine Landstraße 1. Ordnung, also um eine Durchgangsstraße, bei der auch die Ortsdurchfahrten mit ihren Zubehörungen den Sicherheitsanforderungen eines stärkeren als des örtlichen Verkehrs genügen müssen. Mit Recht hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang den bereits erwähnten Gesichtspunkt hervorgehoben, daß die Straße keinen Bürgersteig aufweist, so daß die Fußgänger den Straßenrand benützen müssen und beim heutigen Straßenverkehr damit zu rechnen ist, daß sie beim Ausweichen auch die seichte Gosse und den Rost betreten.

Gegen die Feststellung des Berufungsurteils, die zwei Halteeisen hätten die Oberfläche des Übergangs zum Anwesen Sch. erheblich überragt, und der Rost sei durch Gewalteinwirkung stark verbogen gewesen und habe daher keine ebene Fortsetzung des Überwegs gebildet, hat die Revision nichts vorgebracht. Mit Recht ist deshalb das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß das beklagte Land seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.

Ebensowenig ist entgegen der Ansicht der Revision zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht als schuldhaft angesehen hat. Haben die Behörden eine ihnen dienstlich obliegende Pflicht verletzt, dann spricht hier eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die Verletzung auf Verschulden be-

ruht. Das beklagte Land hat nichts vorgetragen, was diese zu seinen Lasten gehende Vermutung entkräften könnte; auch die Revision hat nicht aufgezeigt, daß in diesem Zusammenhange Vorbringen des Landes nicht gewürdigt worden sei.

III.

Das Berufungsgericht führt aus, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der ersten Instanz sei davon auszugehen, daß der Kläger entweder auf dem Rost oder an der einen seitlichen Haltekrampe, die auf dem Überwäg zum Gehöft Sch. herausstand, zu Fall gekommen sei; von diesen Voraussetzungen gehe auch das landgerichtliche Urteil zutreffend aus. Es könne dahingestellt bleiben, welche der beiden Unfallmöglichkeiten in Wahrheit gegeben sei. Gegen diese Feststellung wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg. Es ist ihr zwar zuzugeben, daß das Landgericht eine die Haftung des beklagten Landes begründende Unfallursache nicht für nachgewiesen gehalten hat. Das Berufungsgericht war jedoch weder gehindert das Ergebnis der vom Landgericht vorgenommenen Beweisaufnahme anders zu würdigen, als dieses es getan hatte, und zu anderen Feststellungen zu gelangen, noch war ihm verwehrt, auf Grund der Feststellungen des Landgerichts zu einem anderen rechtlichen Ergebnis zu kommen. Daß das Berufungsgericht hier zu der Feststellung gelangt, der Kläger sei entweder durch eines der Halteisen oder auf dem Rost zu Fall gekommen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß Parteivortrag oder wesentliche Umstände übersehen worden seien. Wenn die Krampe verschmutzt war, wie die Revision unter Hinweis auf die Aussage des Zeugen B. geltend macht, so steht das der vom Berufungsgericht in Betracht gezogenen Möglichkeit nicht entgegen, der

Kläger könne auf dieses Eisen getreten und infolge des Hochstehens dieser Krampe zu Fall gekommen sein; eine Bekundung, daß der Kläger infolge Verschmutzung seiner Schuhsohle ausgerutscht sei, ist von keinem Zeugen gemacht worden; das Berufungsgericht brauchte sich daher mit dieser denkbaren Möglichkeit nicht im Einzelnen auseinanderzusetzen. Auf die vom Landgericht erörterte Möglichkeit, dem Kläger könne sein Stock auf dem schräg stehenden Gitter weggerutscht sein, ist das Berufungsgericht allerdings, wie der Revision einzuräumen ist, nicht ausdrücklich eingegangen. Indessen kann hierin das Übersehen eines wesentlichen Umstands deshalb nicht gesehen werden, weil irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger gerade auf diese Art zu Fall gekommen sei, nicht ersichtlich, auch von der Revision nicht geltend gemacht worden sind. Die Revision kann auch nicht mit Erfolg ins Feld führen, die Darstellung des Klägers über den Unfallhergang habe mehrfach gewechselt. Wenn der Kläger einmal von einem Bolzen, das andere Mal von einer Öse als Ursache seines Sturzes gesprochen hat, so hat er möglicherweise mit beiden Bezeichnungen eines der Halteisen gemeint, mit denen das Gitter befestigt ist. Daß es sich anders verhalte, hat die Revision nicht aufgezeigt; dies ist auch nach der Sachlage nicht anzunehmen. Wenn der Kläger, wie die Revision weiter vorbringt, einmal angegeben hat, er sei auf den Rost geraten, das andere Mal, er sei an einem Bolzen hängenbeblieben und ein weiteres Mal, er sei auf die Öse des Ablaufrostes getreten und dadurch zu Fall gekommen, so liegt darin unter den vorliegenden Umständen kein derartiger Widerspruch, daß aus ihm Schlüsse gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers hätten gezogen werden müssen.

IV.

Das Berufungsgericht hat zur Frage des mitwirkenden Verschuldens des Klägers ausgeführt: Der schon vor dem Unfall gehbehinderte Kläger sei auf Grund seines Leidens zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet gewesen. Er habe nicht einfach blindlings über die Straße gehen oder anderen Passanten unaufmerksam folgen dürfen. Er habe vielmehr sein Verhalten den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen müssen und es nicht an jeder Aufmerksamkeit fehlen lassen dürfen. Gerade die an der Unfallstelle vorhandene leichte Vertiefung der Wassergrinne habe dem Kläger Anlaß zu besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit geben müssen. Den Kläger treffe nach alledem ein Mitverschulden (§ 254 BGB).²

Dieses Mitverschulden werde auch nicht dadurch gemindert, daß der Kläger seiner Darstellung gemäß durch Autoverkehr beim Überqueren der Straße behindert worden sei. Mit Kraftfahrzeugverkehr habe er rechnen und sein Verhalten darauf einstellen müssen. Der Straßenverkehr habe den Kläger daher nicht von seiner Verpflichtung zur Aufmerksamkeit entbunden.

Nach der Überzeugung des Senats überwiege das Verschulden des beklagten Landes das Mitverschulden des Klägers. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheine eine Schuldverteilung von $\frac{3}{5}$ zu Lasten des Landes Hessen und zu $\frac{2}{3}$ zu Lasten des Klägers angemessen.

Die Frage, welchen Anteil des Schadens ein Verletzter wegen seines mitwirkenden Verschuldens selbst zu tragen hat, fällt im wesentlichen in den Rahmen der dem Tatrichter obliegenden Tatsachenwürdigung. Sie kann vom Revisionsrichter nur daraufhin überprüft werden, ob alle

wesentlichen Umstände berücksichtigt sind und nicht gegen Verfahrensregeln, Erfahrungssätze oder die Denkgesetze verstoßen ist. Dabei kann hier davon ausgegangen werden, daß das Berufungsgericht, auch soweit es lediglich von Mitverschulden spricht, die Mitverursachung mit einbe- greift, die dem Kläger zur Last zu legen ist (§ 254 Abs. 1 BGB).

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß sich der Unfall auf zwei Möglichkeiten abgespielt haben könne, nämlich daß der Kläger entweder durch ein herausstehen- des Halteeisen oder auf dem deformierten Rost zu Fall gekommen sei. Die Frage, ob die Mitverursachung und das Verschulden, die dem Kläger zur Last zu legen sind, in beiden Fällen gleichhoch zu beurteilen sind, hat das Be- rufungsgericht nicht ausdrücklich erörtert. Möglicher- weise ist die Unvorsichtigkeit desjenigen, der durch ein kleines Hindernis zu Fall kommt, wie es ein aufstehendes Halteeisen darstellt, geringer zu bewerten als desjenigen, der unvorsichtig eine Fläche von einem gewissen Umfang be- tritt, die uneben und nicht niveaugleich mit ihrer Um- gebung ist. Wenn es auch angebracht gewesen wäre, daß das Berufungsgericht zu diesen Fragen ausdrücklich Stel- lung genommen hätte, so zwingt die recht dürftige Be- gründung des Berufungsurteils indessen nicht dazu, das Berufungsurteil ganz oder teilweise aufzuheben. Das Berufungsgericht hat die sonst in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auch die dem Kläger zur Last zu legenden, erörtert. Deshalb kann aus dem Zusammen- halt der Urteilsgründe trotz ihrer Knappheit noch ge- rade entnommen werden, das Berufungsgericht habe die Verantwortlichkeit des beklagten Landes auch für den Fall als überwiegend bewertet, daß der Kläger auf dem unebenen Gitter verunglückt ist. Das bewegt sich im we-

sentlichen auf tatsächlichem Gebiete und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Damit erweist sich die Revision des beklagten Landes in vollem Umfange als unbegründet.

Nach § 97 ZPO trägt das beklagte Land die Kosten des Revisionsverfahrens.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Kessler

Dr. Reinhardt